

# Unternehmenssteuerreform II des Bundes

Jürg Hagmann, Bern\*



## Ausgangslage

Die Unternehmenssteuerreform I 1997 zeigt mit der Verbesserung eines Holdingstandortes, der Beseitigung der Kapitalsteuer und einem linearen Gewinnsteuersatz sehr positive Wirkungen.

Seither sind von verschiedenen Politikern Motionen eingereicht worden, die den Gewinnsteuersatz, die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und deren Kapitalinhabern und die Belastung von Personenunternehmen einer rechtsformneutraleren Besteuerung zuführen wollen. Zusätzlich soll auch der Unternehmensstandort Schweiz weiter attraktiviert werden.

Untersuchungen ergeben, dass die Besteuerung auf Stufe Unternehmen beim Bund und den meisten Kantonen günstig ausfällt, da die Grenzsteuersätze bei den Gewinnsteuern deutlich niedriger sind als in den umliegenden Staaten. Hingegen sind die Ergebnisse weniger positiv, wenn neben der Unternehmensebene auch die Grenzbelastung des Investors selbst miteinbezogen wird.

## Grundzüge der Vorlage

Materiell enthält die Reformvorlage drei Modelle. In allen drei Varianten sind zudem Massnahmen zugunsten der Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften vorgesehen.

### Modell 1: Teilbesteuerungsverfahren mit Option

Dieses Modell charakterisiert sich dadurch, dass es eine Teilbesteuerung des Nettoergebnisses von qualifizierten Beteiligungen des Geschäftsvermögens und von qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens vorsieht. Letzteres aber nur, sofern sich der Steuerpflichtige ausdrücklich für die steuerliche Behandlung als Geschäftsvermögen ausgesprochen hat (Optionsmethode). Als qualifiziert gelten Beteiligungen mit einer Quote von 10% des Kapitals einer Gesellschaft oder Genossenschaft. Dividende und Veräusserungsgewinne (bzw. Verluste) werden im Umfang von 60% dem übrigen steuerbaren Einkommen zugerechnet (bzw. abgezogen).

Vorteile wären zudem die Beseitigung des Quasi-Wertschriftenhandels, der Transponierung und der indirekten Teilliquidation, sofern vom Optionsrecht Gebrauch gemacht wird. Klargestellt sei, dass das Optionsrecht stets sämtliche bestehenden und künftigen qualifizierten Beteiligungen einer steuerpflichtigen Person erfasst.

### Modell 2: Beschränktes Teilbesteuerungsverfahren

Dieses Modell beschränkt sich auf ein Teilbesteuerungsverfahren im Privatvermögen bei einer Quote von 20% am Kapital einer Gesellschaft oder Genossenschaft. Bei direkter oder indirekter Realisierung (Veräusserung) sollen sowohl ausgeschüttete als auch zurückbehaltene Gewinne im Umfang von 60% in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Dabei ist im Fall der Veräusserung abzustellen auf die während der Besitzdauer eingetretene Entwicklung der offenen und versteuerten stillen Reserven (Zu- oder Abnahme).

Auch bei diesem Modell entfallen der Quasi-Wertschriftenhandel, die indirekte Teilliquidation, nicht aber die Transponierung.

Ergänzt sei, dass für Beteiligungen des Geschäftsvermögens Modell 1 gelten würde.

### Modell 3: Teilentlastung auf Dividenden

Dieses Modell zielt einzig auf die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ab. Die Belastungsmilderung erfasst Gewinnausschüttungen aller Art, nicht aber Veräusserungsgewinne, wo alles beim Alten bleibt. Sowohl im Geschäfts- wie im Privatvermögen würden die Reinvermögenszugänge nur noch mit 70% dem übrigen steuerbaren Einkommen zugerechnet. Hinsichtlich Transponierung, indirekter Teilliquidation und Quasi-Wertschriftenhandel ändert sich nichts.

## Weitere Massnahmen zugunsten der Personenunternehmen und der Kapitalgesellschaften

### Bei Personenunternehmen

- Bewertungsregeln bezüglich Geschäftsvermögen von Personenunternehmungen
- Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen (Kantone mit dualistischem System)
- Aufschub der Besteuerung der Grundstückgewinne bei Übertrag vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen (Bund und Kantone mit dualistischem System)
- Verrechnung von Geschäftsverlusten mit Grundstückgewinnen im Rahmen der entsprechenden Sonderbesteuerung auf Stufe Unternehmen (teilweise Kantone mit monistischem System)
- Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven auf beweglichem und unbeweglichem Vermögen bei Erbteilung
- Verminderung der Steuerbelastung von Liquidationsgewinnen bei endgültiger Aufgabe oder Übertragung von Personenunternehmen (nur 1/3-Anteil satzbestimmend)
- Spezialregelung für Land- oder Forstwirtschaftsbetriebe
- Ausweitung des Begriffs Ersatzbeschaffung

### Bei Kapitalgesellschaften

- Einführung des Kapitaleinlageprinzips (verrechnungssteuerfreier Agiorückfluss)

- Ergänzungen im Bereich der Emissionsabgabe
  - Übernahme überschuldeter Betriebe durch Aufgangsgesellschaften
  - Erhöhung der Freigrenze für Kapitalgesellschaften (1 Million Franken)
  - Einführung einer echten Freigrenze für Genossenschaften (250 000 Franken)

### Mögliche Zusatzmassnahmen (in Prüfung)

- Aufhebung des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG)
- Aufhebung des Bundesgesetzes über die Risikokapitalgesellschaften (RKG)

## Zusammenfassung

### Kernanliegen der Unternehmenssteuerreform II

- Entlastung des Risikokapitals mittels Senkung der effektiven Grenzsteuerbelastung
- Annäherung an die Gewinnverwendungs- und Kapitalstrukturneutralität
- Annäherung an die Rechtsformneutralität
- Stärkung des Standortes Schweiz
- Verbesserung der Berechenbarkeit des Steuersystems
- Verbesserung der Steuergerechtigkeit und Transparenz ■